

Abschnitt I Allgemeine Kaufvertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.

(2) Abschnitt II unserer AGB kommt ergänzend zur Anwendung, wenn wir im Auftrag des Käufers entwickelte oder für den Käufer nach dessen Vorgaben konstruierte oder speziell für den Käufer hergestellte Produkte (Sonderware) liefern, soweit in einem Liefer-Rahmenvertrag oder Werkzeugvertrag mit dem Käufer nichts Abweichendes vereinbart wird.

(3) Bei öffentlichen Vergaben (VOB/A, VOL) gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, selbst wenn im Einzelfall im Angebot oder dessen Teilen auf sie verwiesen wird.

(4) Anders lautende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

(5) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.

(2) Die dem Angebot beigefügten Unterlagen und unsere Prospekte und Kataloge geben nur branchenüblich annähernde Angaben und Abbildungen wieder, soweit nichts anderes vermerkt ist.

(3) An den im Angebot dargestellten technischen Lösungen, ferner an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen wie Kostenvoranschlägen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen einschließlich aller etwaiger Vervielfältigungen zurückzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

(4) Die Annahme des Kaufvertrages erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.

(5) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(6) Wird eine Willens- oder Wissenserklärung vom Käufer durch Datenfernübertragung (DFÜ) – insbesondere per e-Mail einschließlich deren Dateianlagen - übertragen,

sind die von uns empfangenen oder abgerufenen Daten verbindlich.

3. Lieferung - Erfüllungsort - Gefahrtragung - Versicherung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ab Werk (EXW Incoterms® 2020); bei Lieferung durch ein von uns mit der Herstellung beauftragtes drittes Unternehmen ab dessen jeweiliger Betriebs- oder Lagerstätte.

(2) Angemessene Teillieferungen sind zulässig.

(3) Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung ist D-74831 Gundelsheim-Höchstberg. Beim Streckengeschäft ist Erfüllungsort der tatsächliche Lieferort.

(4) Bei Abholaufträgen ist unsere Lieferpflicht in vollem Umfang erfüllt so bald dem Käufer die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und dieser sich im Annahmeverzug befindet. Die Gefahr geht auf den Käufer mit der Bereitstellung im Abhollager über.

(5) In sonstigen Fällen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres Werks oder Lagers oder des Werks oder Lagers des tatsächlichen Lieferanten auf den Käufer über.

(6) Wünscht der Käufer die Auslieferung durch uns, erfolgen Verpackung, Verladung und Versand nach unserem Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei Verpacken, Be- und Entladen oder beim Transport mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Käufers als dessen Erfüllungsgehilfen.

(7) Ware, die der Käufer vereinbarungsgemäß abzuholen hat, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und er sich mit der Abholung in Verzug befindet, auf Kosten und auf Gefahr des Käufers aufbewahrt.

(8) Bei Anlieferungen hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Wartestunden, Schutz- und Einlagerungskosten oder Rückfrachten bzw. Kosten für zusätzliche Anfahrten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(9) Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Käufers. Bei Transportschäden ist es Sache des Käufers, unverzüglich bei der zuständigen Stelle eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, da anderenfalls eventuelle Ansprüche gegen den Spediteur, Transporteur oder deren Versicherer entfallen können.

4. Lieferzeit, Annahmeverzug

(1) Lieferzeitangaben in Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten erfolgen unter dem Vorbehalt, dass unsere Lieferwerke und Vorlieferanten, die uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können, wie wir uns Liefermöglichkeit auch in jedem anderen Falle vorbehalten.

(2) Bei Angebot, Bestellung oder Auftragsbestätigung angegebene Lieferfristen oder -termine werden nur dann

verbindliche Vertragstermine, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden.

(3) Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft, in Fällen der Anlieferung die der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer. Die Lieferfrist ist auch dann eingehalten, wenn die wesentlichen Bestandteile der Waren zum angegebenen Zeitpunkt zum Versand bereit sind oder in Fällen der Anlieferung dem Spediteur oder Frachtführer übergeben wurden; die nachträgliche Bereitstellung von unwesentlichem Zubehör hindert die Rechtzeitigkeit der Lieferung nicht.

(4) Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Alternativ sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

(5) Bei Annahmeverzug des Käufers steht uns nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen das Recht zu, entweder Annahme oder Abnahme des ganzen oder eines Teils der Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Neben den nachweisbaren Schadenspositionen im Einzelfall sind wir berechtigt, 15% des Nettoauftragswertes für Gemeinkosten und weitere 15% als entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Gemeinkostenaufwandes oder entgangenen Gewinns bleibt dem Käufer vorbehalten.

5. Mitwirkung des Käufers, Nachträgliche Änderungswünsche, vereinbarte Warenrücknahme, Auswirkungen auf Preis und Leistungszeit

(1) Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Klarstellung aller für den Herstellungsbeginn wesentlichen Einzelheiten und nach Zahlungseingang, soweit Zahlungsfälligkeit sogleich mit Auftragserteilung vereinbart wurde. Die Einhaltung der Lieferzeit oder Leistungszeit durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt und alle Mitwirkungspflichten des Käufers erfüllt sind.

(2) Ist der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet oder obliegt dem Käufer eine für die Vertragserfüllung wesentliche Mitwirkungshandlung, fordern wir diese vor der Herstellung des Liefergegenstandes formlos an. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich gemäß Absatz (4) es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.

(3) Auch ohne Anforderung verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist, wenn und solange der Käufer seine bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Vertragspflichten, Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten nicht erfüllt hat. Insbesondere gilt dies, wenn der Käufer

- die Lieferung von Plänen oder Daten (für den Liefergegenstand oder damit herzustellender oder zu bearbeitender Produkte)

- die Beistellung von Material oder Zubehör (für den Liefergegenstand oder damit herzustellender oder zu bearbeitender Produkte)
 - die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen
 - die rechtzeitige Genehmigung der Produktionszeichnungen oder
 - die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Abschlagszahlung
- schuldhaft verzögert.

(4) Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit (bzw. Leistungszeit) entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Käufers verlängert sich die Lieferzeit entsprechend in angemessener Weise.

(5) Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistung aus diesen Umständen oder auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden hierdurch entstandene Mehrkosten in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zu erstatten.

(6) Änderungen nach Freigabe der Pläne zur Produktion oder Beschaffung sind nur noch gegen Übernahme der bereits entstandenen Kosten möglich. Die Bearbeitungskosten für die nachträgliche Änderung stellen wir nach Aufwand in Rechnung. Bestelländerungen nach Produktionsbeginn sind nicht mehr möglich. Auftragsgemäß gefertigte Waren sind von der Rückgabe generell ausgeschlossen.

(7) Bei der im Einzelfall vereinbarten Rücknahme von bereits gelieferter Lagerware behalten wir uns vor eine angemessene Rücknahmegebühr zu berechnen. Voraussetzung für eine Rücknahme ist eine unbeschädigte und original verpackte Ware.

(8) Wenn wir uns aus Gründen der Kulanz zu einem Warenaustausch bereit erklären, so hat der Käufer die Kosten für die Rücknahme und Prüfung der im Tausch zurückgegebenen Waren 10% des Verkaufspreises dieser Waren und außerdem die Frachtkosten und die Kosten für notwendige Instandsetzungsarbeiten zu entrichten.

6. Höhere Gewalt, von beiden Vertragspartnern nicht zu vertretende Leistungshindernisse

(1) Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen bei Terminvereinbarung unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen,

unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen oder wesentlicher Teile der Belegschaft durch Pandemien, ferner gravierende Transportstörungen etc., z.B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, generelle Fahr- oder Flugverbote. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei wesentlichen Vorlieferanten eintreten. Die bezeichneten Umstände entlasten uns auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Wir zeigen die Umstände baldmöglichst dem Käufer an. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dem Käufer die Umstände bereits bekannt sind. Dauern die Umstände mehr als 3 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Käufers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.

(2) Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistungen aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit (bzw. Leistungszeit) entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Käufers oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen.

7. Verzug, Haftungsbeschränkung

(1) Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Liefer- oder Leistungsverzug erst nach Mahnung ein. Der Käufer kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung des Liefergegenstandes oder Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.

(2) Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder das Interesse des Käufers an der Leistung nachweislich aufgrund des Verzugesintrittes entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und maximal 5% des Kaufpreises der verspäteten Teile der Lieferung begrenzt. Soweit rechtzeitige Teillieferungen für den Käufer nicht zumutbar sind, bleiben sie bei Berechnung

der Haftungsobergrenze (maximal 5% des Gesamtkaufpreises der Lieferung) außer Betracht.

(3) Schäden aus Miet- oder Produktionsausfall, Stillstandskosten, entgangener Gewinn oder Dritten gegenüber versprochenen Vertragsstrafen, welche aufgrund der verspäteten Lieferung beim Käufer oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und der Käufer bei Vereinbarung des Termins schriftlich auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Kosten hingewiesen hat.

8. Preise, Mindestbestellwert, Nebenkosten

(1) Unsere Preise verstehen sich – so weit in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben wurde – in EURO netto, zuzüglich der im Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, nur für den jeweiligen Einzelauftrag und die aufgeführten Leistungen. Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

(2) Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- und Lagerstelle obliegt dem Käufer. Stellt der Käufer keine Ladehilfsmittel (Kran, Gabelstapler, etc.) und kein Ladepersonal zur Verfügung ist unser Transporteur berechtigt auf Kosten und Gefahr des Käufers selbst abzuladen.

(3) Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise, ansonsten die bei Vertragsausführung gültigen Preise gemäß unserer zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Festpreise), ist den Vertragspartnern eine Preisänderung vorbehalten, wenn sich zwischen Preisvereinbarung und Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war. Die Beweislast trägt der Steller des Anpassungsanspruchs. Der Preisanpassungsanspruch kann frühestens 4 Monate nach Vertragsabschluss durchgesetzt werden.

9. Zahlungsbedingungen, Inkassovollmacht, Skonto, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Sicherheitsleistung, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrechte

(1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig.

(2) Teillieferungen sind gemäß unseren Zahlungsbedingungen jeweils gesondert zu bezahlen.

(3) Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Handelsvertreter, Außendienstmitarbeiter, Lagerverwalter und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an

sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns.

(4) Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Ist im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart, besteht das Recht zum Skontoabzug dann nicht, wenn bereits eine andere Rechnung mit Zahlungsverzug des Käufers vorliegt.

(5) Wird das vereinbarte Nettozahlungsziel überschritten, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber 12 % zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Verzugschadens ist zulässig.

(6) Eingeräumte Rabatte, Boni und sonstige Vergünstigungen entfallen für alle vom Zahlungsverzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Eingeräumte Skonti entfallen insgesamt.

(7) Eingehende Teilzahlungen oder Zahlungen ohne Zahlungsbestimmung werden nach Eintritt des Zahlungsverzugs zunächst auf etwaige Zinsforderungen und dann auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet.

(8) Kommt der Käufer mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, sind wir unabhängig von zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, nach unserer Wahl entweder angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Als angemessen sind im Zweifel Zahlungen anzusehen, welche im Insolvenzverfahren als Bargeschäft akzeptiert oder als nicht anfechtbar angesehen werden. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz, statt der Gegenleistung zu verlangen.

(9) Der Käufer kann in allen Fällen bis zum Zugang unserer Rücktrittserklärung die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen durch Übersendung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe des noch ausstehenden Kaufpreisteils wiederherstellen.

(10) Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels oder bei Insolvenzantragsstellung können wir den Einbau oder die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und die Herausgabe an uns verlangen. Die Rechte und Pflichten aus Abschnitt 13 (Eigentumsvorbehalt) bleiben unberührt.

(11) Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Käufers. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde jedoch nur befugt, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht, Beanstandungen

(1) Transportschäden und Mengenabweichungen sind an Ort und Stelle der Anlieferung zu prüfen und sofort gegenüber dem Transporteur zu rügen. Hierfür hat der Käufer eine geeignete Empfangsperson zur Verfügung zu stellen. Kann bei Lieferung der Ware an die Baustelle die Ware nicht sofort übergeben und abgenommen werden, hat der Käufer zu beweisen, dass die Lieferung unvollständig war oder Transportschäden aufweist.

(2) Beanstandungen offensichtlicher Schäden, Falschlieferungen und sonstiger offensichtlicher Mängel, sowie die Unvollständigkeit der Lieferung sind uns gegenüber unverzüglich nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen.

(3) Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, auch wenn vorher Muster übersandt waren. Die (Teil-) Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel oder Beschaffenheitsabweichungen nicht vor dem Einbau durch den Käufer oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind.

(4) Erst später erkennbare Mängel und Abweichungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

(5) Nur wenn der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten vereinbarungsgemäß nachgekommen ist, stehen ihm die nachfolgenden Mängelansprüche und im Falle des Weiterverkaufs die gesetzlichen Rückgriffsrechte zu. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind insbesondere Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem der Liefergegenstand trotz erkennbarer Mangelhaftigkeit be- oder verarbeitet oder umgebildet wurde.

(6) Uns ist Gelegenheit einzuräumen, die Beanstandung zu überprüfen, wenn dies möglich ist. Anderenfalls entfallen Mängelansprüche.

(7) Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Käufers.

11. Garantien, Mängelansprüche, Gewährleistungsfrist

(1) Garantieerklärungen müssen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden.

(2) Werbliche Angaben über Eigenschaften unserer Erzeugnisse, ihrer Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann Vertragsinhalt oder garantierte Beschaffenheit, wenn dies im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurde. Produktänderungen sind jederzeit möglich und können dazu führen, dass werbliche Angaben zeitlich überholt sind.

(3) Keine Gewähr wird übernommen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht u.ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterichtlinien oder Normen liegen.

Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.

(4) Bei Fertigung nach Zeichnungen des Käufers verantworten wir – unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen – nur die zeichnungsgemäße Ausführung. Entsprechendes gilt für sonstige Vorgaben und Spezifikationen des Käufers. Auf erkennbare Bedenken weisen wir hin.

(5) Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- Unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung
 - unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung
 - unsachgemäße Lagerung
 - fehlerhafte Montage, Einbau oder falsche Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
 - falsche oder nicht rechtzeitig aufgebrauchte Schutzanstriche
 - Verwendung ungeeigneter Lacke, Mörtel, Kleber, etc.
 - bei Vertragsabschluss nicht bekannte Eigenschaften oder Anforderungen der vom Käufer für den Liefergegenstand vorgesehenen Einbausituation.
 - Nichtbeachtung von Schutzvorschriften oder Schutzanordnungen im Einzelfall
 - Nichtbeachtung der Auspackhinweise, der Montageanleitung, Bedienungsanleitung oder Wartungsanleitung
 - Fehlende oder fehlerhafte Einweisung des Nutzers/Bedienpersonals
 - fehlender Probetrieb
 - natürliche Abnutzung
 - natürlicher Verschleiß
 - lichtbedingte Farb- und Oberflächenveränderungen
 - fehlende oder fehlerhafte Wartung, insbesondere durch Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften
 - Verwendung ungeeigneter Ladegeräte, Batterien, Akkus, Betriebsmittel oder Medien
 - Verwendung ungeeigneter Ersatzteile durch den Käufer oder Dritte
 - Nicht sachgerechte oder fehlerhafte Instandhaltung oder Instandsetzung durch den Käufer oder Dritte
 - Chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (z.B. Magnetfelder) oder sonstige ungeeignete Umgebungsbedingungen
 - Nicht sachgerechte Eingriffe des Käufers oder Dritter
- sofern die Ursachen nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

(6) Haben wir für den Käufer den Liefergegenstand entwickelt, leisten wir für die Eignung des Liefergegenstandes nur dann Gewähr, wenn Vertragszweck und Eignung des Liefergegenstandes ausdrücklich garantiert wurden. Wir haben das Recht, auch bei Entwicklungsdienstleistungen, welche mit dieser Garantie übernommen wurden, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare

Tatsachen während der Entwicklung herausstellt, dass Vertragszweck und Eignung des Liefergegenstandes nicht erreicht werden können. Ändert der Käufer das von uns vorgestellte Entwicklungsergebnis ab, haften wir nicht mehr für dessen Eignung zum angegebenen Vertragszweck, es sei denn, für die mangelnde Eignung zum angegebenen Vertragszweck ist die vom Käufer vorgenommene Änderung nicht maßgeblich.

(7) Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz.

(8) Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

(9) Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung.

(10) Ohne anderweitige Vereinbarung ist die Nacherfüllung bei Nachlieferung ab Werk und bei Nachbesserung durch unsere Erfüllungsgehilfen am Einbauort geschuldet. Für die Nachbesserung beweglicher Sachen hat der Käufer den beanstandeten Liefergegenstand auf unsere Kosten und Gefahr an uns zurückzusenden.

(11) Im Fall einer Mängelbeseitigung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ohne unsere Kenntnis bei Vertragsabschluss die Mangelanprüche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden nur die für unsere Eigenleistungen festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert.

(12) Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.

(13) Die weitergehenden Ansprüche des Käufers setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind oder zwei Nachbesserungsversuche am gleichen Mangel fehlgeschlagen sind, soweit nicht aufgrund des Liefergegenstandes und dessen vertragsgemäßer Verwendung weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

(14) Auch nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Käufers zugegangen ist, welche weitere Leistungen von uns ausdrücklich zurückweist.

(15) Anstatt des Rücktrittes und Schadensersatzes statt der Leistung kann der Käufer die Kosten einer Selbst- oder Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.

(16) Die Erstattung von Ein- und Ausbaurückstellungen im Falle eines Weiterverkaufs an Kunden des Käufers erfolgt nur bei Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung vor dem Weiterverkauf nicht entdeckt werden können. Die Kostenerstattung ist der Höhe nach begrenzt. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden nur die für

unsere Eigenleistungen festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert, wenn der Käufer eine Fristsetzung des Kunden zur Mängelbeseitigung schuldhaft hat verstreichen lassen, ohne die Nachbesserung anzubieten.

(17) Wegen unwesentlicher Mängel kann ein Rücktritt nicht erklärt werden.

(18) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche tritt im beiderseitigen Handelsgeschäft ein Jahr nach Gefahrenübergang ein und richtet sich im Übrigen für alle Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Fristen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(19) Durch die Mängelrüge, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.

(20) Mangelbedingter Schadensersatz wird, soweit nicht ausgeschlossen, durch nachfolgende Haftungsvereinbarung beschränkt.

(21) Mängelansprüche dürfen ohne unsere vorherige Einwilligung nicht übertragen oder abgetreten werden. Alleiniger Anspruchssteller ist der Käufer.

12. Haftung

(1) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Sofern wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

(4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Drohen Schäden einzutreten, hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Schäden, welche bei rechtzeitiger Unterrichtung nicht eingetreten wären, haben wir nicht zu ersetzen.

13. Eigentumsvorbehalt, (verlängert, erweitert), Verwahrungspflichten, Factoring, Verwertung

(1) Die Regelungen dieser Ziffer 13 Absätze (2) bis (15) gelten nicht für Vorkasse- und Barzahlungsgeschäfte (vollständige Kaufpreiszahlung vor oder bei Lieferung). Im Übrigen (vollständige Kaufpreiszahlung erst nach Lieferung) werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten vereinbart:

(2) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns

gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:

(3) Die Ware bleibt unser Eigentum.

(4) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist (Kontokorrentvorbehalt). Bei mehreren Geschäftsvorgängen bleibt der Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen, wenn eine Lieferung bezahlt worden ist, jedoch aus anderen Lieferungen noch ein offener Saldo besteht (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

(5) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

(6) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Wird die Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung.

(7) Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Der Käufer ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(8) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Saldo aus Kontokorrent, Vergütung für den Einbau, Erstattungsleistung einer Versicherung, Schadensersatz aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe von 110% des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Käufer oder Erfüllungsgehilfen der einen oder anderen Vertragspartei geleistet wird. Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder nachkommen kann.

(9) Der Käufer ist erst nach unserer Zustimmung berechtigt, die aus dem Geschäftsverkehr mit seinen Kunden resultierende, an uns abgetretene Forderung im Wege des echten Factorings an einen Faktor zu verkaufen. Die

Forderung gegen den Faktor wird bereits jetzt in Höhe von 110 % des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns abgetreten. Dient die Forderung gegen den Faktor auch anderen Eigentumsvorbehaltslieferanten als Sicherheit, ist die Abtretung auf die Höhe des Anteils beschränkt, der sich aus dem Verhältnis aller durch Eigentumsvorbehalt und Abtretung gesicherten Forderungen gegen den Kunden ergibt (Quotenanteil). Mit Zahlung des Kaufpreises für die Forderung durch den Faktor ist unsere Forderung aus dem betroffenen Vertragsverhältnis gegen den Besteller sofort und ohne Skontoabzug fällig.

(10) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Käufer, soweit diese nicht von Dritten eingezogen werden können.

(11) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer stimmt für diesen Fall bereits jetzt der Rücknahme der Vorbehaltsware zu. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, tritt der Käufer bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Käufers.

(12) In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag, wenn der Käufer selbst Kaufmann im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften ist.

(13) Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Urkunden zur Verfügung zu stellen.

(14) Wir sind berechtigt die Vorbehaltsware und Werte des Käufers, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten, wenn der Käufer selbst Kaufmann im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften ist.

(15) Für die Bewertung aller Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgeblich. Wenn sich dieser nicht in zumutbarer Weise und innerhalb angemessener Zeit feststellen lässt, sind wir berechtigt für die Bewertung von Warensicherheiten deren Lieferpreis ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen, Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten und Fracht- und sonstiger Nebenkosten anzusetzen, für die Bewertung von Forderungen ist deren Nominalwert maßgebend.

14. Technische Änderungen

Technische Änderungen, die der Verbesserung des Liefergegenstandes dienen, können wir in jedem Stadium der Vertragserfüllung ohne vorherige Zustimmung durch den Käufer vornehmen, sofern die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

15. Datenschutzerklärung

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise.

16. Rechtswahl für Internationalen Rechtsverkehr

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf; CISG – „Wiener Kaufrecht“).

17. Geltende Vertragssprache, Auslegungsregeln

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vertragssprache Deutsch. Existiert neben der Auftragsbestätigung in deutscher Sprache eine Fassung in der Sprache des Käufers oder anderer Fremdsprache, ist für die Vertragsauslegung allein die deutsche Fassung maßgeblich. Existiert nur eine Auftragsbestätigung in Fremdsprache, ist deren in die deutsche Sprache übersetzter Wortlaut für die Auslegung maßgeblich.

(2) Besteht zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit über den Wortlaut einer Übersetzung gemäß Absatz (1), wird gemeinsam und auf Kosten beider Parteien ein öffentlich bestellter Urkundenübersetzer beauftragt, dessen Übersetzungswortlaut für die Vertragsauslegung maßgeblich ist.

(3) Können sich die Vertragspartner nicht auf einen Übersetzer gemäß Absatz (2) einigen, wird die Person durch den Präsidenten des Landgerichts Heilbronn oder einen Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer in Heilbronn bestimmt. Beiden Vertragspartnern steht das Recht zu, die Bestimmung zu beantragen.

(4) Kann die Frage der Vertragsauslegung oder der geltenden Fassung nicht einvernehmlich geklärt werden, bestimmt das zuständige Gericht die Auslegungsgrundlage selbständig.

18. Zahlungsort, Gerichtsstand

(1) Wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die dem Käufer gegenüber der Ehmann & Partner GmbH obliegenden Verpflichtungen D-74831 Gundelsheim-Höchstberg.

(2) Wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten D-74072 Heilbronn/Neckar. Ist ein Liefer-Rahmenvertrag gemäß Abschnitt II oder eine sonstige Rahmenvereinbarung mit Bezug zu den Warenlieferungen abgeschlossen, erstreckt sich die Gerichtsstandsvereinbarung auch auf Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Verträge. Wir sind in allen Fällen auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

Abschnitt II Ergänzende Vertragsbedingungen für die Werklieferung

19. Geltungsbereich

(1) Abschnitt II kommt ergänzend zur Anwendung, wenn wir im Auftrag des Käufers entwickelte oder für den Käufer nach dessen Vorgaben konstruierte oder speziell für den Käufer hergestellte Produkte liefern.

(2) Die mit dem Käufer in Liefer-Rahmenvertrag oder Auftragsbestätigung vereinbarten Regelungen gelten bei einem Widerspruch mit unseren AGB vorrangig.

20. Entwicklung, Konstruktion

(1) Soweit in einem Entwicklungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Produktentwicklung, Konstruktion und die bei Erfolg anschließende Fertigungs- und Produktionsprozessplanung auf unsere eigenen Kosten und Gefahr. Alle Rechte bleiben uns vorbehalten. Entwicklungs-Konstruktions- und Planungsdaten oder Unterlagen, welche wir in Form von Schriftstücken, Zeichnungen oder Muster aushändigen, sind unser Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen jederzeit an uns zurückzusenden, bzw. nachweislich zu löschen.

(2) Zeichnungen, Modelle oder Muster, die von uns in Ausführung des Auftrages entwickelt, konstruiert oder hergestellt werden oder von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum. Alle in Ausführung des Auftrages neu entstehenden Schutzrechte stehen ausschließlich uns zu. Ein Anspruch des Käufers auf Übertragung oder Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte besteht nicht.

(3) Alle Angaben über den Teilepreis, Qualität, Nutzungseignung und sonstige Eigenschaften, sowie Produktions- und Liefertermine sind unverbindlich, solange der Entwicklungs- und Planungsprozess nicht erfolgreich abgeschlossen ist und die Vertragspartner keine verbindliche Regelung getroffen haben.

21. Fertigungs- und Prozessplanung, Herstellkosten, Amortisation

(1) Bei erfolgreicher Entwicklung oder Konstruktion planen wir unter Berücksichtigung der vom Käufer vorgegebenen Geometrien die erforderlichen Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge für die Muster- und Serienproduktion. Auf dieser Grundlage unterbreiten wir ein verbindliches Angebot auf der Grundlage der vom Käufer angegebenen Abnahmemenge.

(2) Fertigungseinrichtungen oder Werkzeuge, die von uns selbst oder in unserem Auftrag von dritter Seite nach unserer Konstruktion zur Durchführung des Auftrages angefertigt werden, sind unser Eigentum; sie werden ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet. Anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und uns voraus. Die Kosten der Herstellung der Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge trägt der Käufer.

(3) Die Kosten sind, falls nichts anderes vereinbart, wurde zu 1/3 bei Bestellung, zu 1/3 bei Anlieferung und zu 1/3 bei Beginn der Serienproduktion netto und ohne Abzug fällig.

(4) Für Nachbestellungen bewahren wir die Werkzeuge mit verkehrsüblicher Sorgfalt auf. Treten dennoch Schäden an den Werkzeugen auf, haften wir hierfür nicht. Von den Instandhaltungskosten tragen wir lediglich die Kosten, die aus anormalem Verschleiß herrühren. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung endet, wenn vom Käufer innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen erfolgen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Annahme von Anschlussaufträgen besteht nicht, ebenso keine Bindung an Preise, die bei vorhergehenden Bestellungen vereinbart wurden. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, können wir die Werkzeuge nach unserem Ermessen anderweitig verwenden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die uns gehörenden Einrichtungen und Werkzeuge für allgemein übliche und allgemein verwendbare Artikel.

(6) Soweit keine direkte Übernahme der Kosten für Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge vereinbart wird, werden diese durch den Stückpreis für Muster- oder Serienteile amortisiert. Zugrunde gelegt werden die vom Käufer prognostizierten Abnahmemengen und die von uns prognostizierten Ausbringungsmengen bis zur erforderlichen Substitution, sowie der Zeitraum in der die prognostizierte Abnahmemenge für den Käufer produziert und geliefert werden soll.

(7) Bleiben die tatsächlichen Abnahmemengen hinter dieser Prognose zurück, sind wir berechtigt, die nicht über den Preis der gelieferten Menge amortisierten anteiligen Kosten an den Käufer zu berechnen. Der Käufer hat das Recht, nach Zahlung der Kosten die Einrichtungen und Werkzeuge zu übernehmen. Die Einigung und Übergabe erfolgt ab Werk (Abholung durch den Käufer) im Gebrauchszustand gemäß Absatz (5) Satz 2. Die Instandsetzung, Wartung oder Einlagerung muss der Käufer auf eigene Kosten veranlassen.

22. Beistellteile, beigestellte Werkzeuge

(1) Werden Zubehörteile oder Materialien für die Fertigung vom Käufer beigestellt, so ist dieser verpflichtet, diese Teile frei unserem Werk mit Zuschlag von 5 % für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, in einwandfreier Qualität und Mengen, die uns eine ununterbrochene Verarbeitung ermöglichen, anzuliefern. Bei hiernach ungenügender Zulieferung trägt der Käufer die uns dadurch entstehenden Mehrkosten. Im Übrigen sind wir in solchen Fällen berechtigt, die Herstellung abzubrechen und sie erst zu einem späteren, unseren betrieblichen Belangen entsprechenden Zeitpunkt und nach Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zulieferung seitens des Käufers wieder aufzunehmen.

(2) Wir behandeln vom Kunden beigestellte Fertigungseinrichtungen oder Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und verpflichten uns diese unentgeltlich für den Käufer zu verwahren, auf seine Kosten zu pflegen und in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten.

(3) Auf Wunsch des Käufers werden die beigestellten Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge für den Käufer gekennzeichnet und auf seine Kosten zum Neuwert gegen sämtliche versicherbare Risiken, insbesondere Verlust, Beschädigung durch Feuer, Wasser, (Einbruchs-)Diebstahl versichert.

(4) Der Käufer ist berechtigt, nach Abnahme der verbindlich bestellten Liefermenge, jederzeit die unverzügliche Herausgabe der beigestellten Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, unter zeitgleicher Entlassung von uns aus sich den aus dem Liefervertrag ergebenden Pflichten zu verlangen.

23. Muster, Freigabe

(1) Ist die Herstellung von Mustern vereinbart, liefern wir, sofern keine andere Stückzahl vereinbart, ist zwei Muster zur Auswahl und Freigabe durch den Käufer. Die Herstellung und Lieferung weiterer Muster erfolgt auf Kosten des Käufers.

(2) Der Käufer ist zur Mitwirkung im Bemusterungsprozess verpflichtet. Abschnitt I Ziffer 5 dieser AGB findet Anwendung, sofern keine Sondervereinbarung für den Bemusterungsprozess vereinbart ist.

(3) Das vom Käufer freigegebene Muster legt die Anforderungen des Serienprodukts hinsichtlich Verwendungseignung, Beschaffenheit und Qualität verbindlich für beide Vertragspartner fest. Nachträgliche Änderungen sind nur noch mit Zustimmung beider Vertragspartner möglich.

24. Lieferkontingent, Sukzessivlieferung, Abrufe

(1) Vereinbarte Lieferkontingente sind, sofern in einem Liefer-Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart wird, verbindlich.

(2) Sieht die Vereinbarung über die vereinbarten Lieferkontingente eine fortzuschreibende Kapazitätsplanung für den Käufer vor (Forecast), sind wir berechtigt die zur Herstellung der geplanten Abnahmemengen für den Zeitraum der vereinbarten

Preisbindungsfrist (vgl. Ziffer 25) benötigten Stoffe, Teile, Komponenten etc. einzukaufen und vorzuhalten. Reduziert der Käufer die Abnahmemenge der nicht verbindlichen Kapazitätsplanung, sind wir berechtigt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Preisbindung die Abnahme der vorgehaltenen Restmengen gegen Erstattung der Einkaufspreise zu verlangen.

(3) Ist die sukzessive Lieferung einer Gesamtabnahmemenge vereinbart sind wir berechtigt, die nicht vom Käufer abgerufene Restmenge der fertigen Produkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Preisbindung zu liefern und in Rechnung zu stellen. Für Restmengen an vorgehaltenen Stoffen, Teilen, Komponenten etc. gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) Entsprechen die Abrufe des Käufers nicht einer vereinbarten Kapazitätsplanung sind wir bei Überschreiten der abgerufenen Menge berechtigt, die vereinbarten Lieferzeiten an unsere Kapazitätsplanung anzupassen. Bei Unterschreitung sind wir berechtigt, die nach der vereinbarten Kapazitätsplanung produzierten, nicht abgerufenen Produkte auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Die spätere Lieferung erfolgt nach dem FIFO-Prinzip (zuerst eingelagerte Produkte werden zuerst geliefert). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Zugang unserer Einlagerungsmittel beim Käufer, die Untersuchungs- und Rügepflicht bei tatsächlicher Lieferung.

25. Preisbindung, Preisanpassung

(1) Ist die sukzessive Gesamtabnahme der Liefermenge vereinbart ist der Kaufpreis verbindlicher Festpreis bis zum Ende der Preisbindungsfrist.

(2) Ist ein verbindliches Lieferkontingent vereinbart ist der Kaufpreis verbindlicher Festpreis für alle bis zum Ende der Preisbindungsfrist abgerufenen Produkte. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs des Abrufs des Käufers in Textform bei uns.

(3) Ist eine fortzuschreibende Kapazitätsplanung für den Käufer vereinbart, ist eine Preisbindungsfrist vertraglich festzulegen. Im Zweifel endet die Preisbindung nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und verlängert sich jeweils für ein weiteres Vertragsjahr, solange keiner der Vertragspartner einen Preisänderungsanspruch geltend macht (stillschweigende Verlängerungsvereinbarung). Der Kaufpreis ist verbindlicher Festpreis für alle bis zum Ende der Preisbindungsfrist verbindlich festgelegten Abnahmemengen. Im Zweifel sind die Planmengen der nächsten drei Monate verbindlich vereinbart.

(4) Die Preisanpassung kann auf der Grundlage der Ziffer 8 Absatz (4) dieser AGB von beiden Vertragspartnern geltend gemacht werden. Der Antrag muss dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Preisbindungsfrist in Textform oder (Fern-)schriftlich zugehen. Wird eine Einigung nicht getroffen darf der antragende Vertragspartner entscheiden, ob er weitere Bestellungen oder Lieferungen auf der ursprünglichen Preisvereinbarung ausführen möchte. Lehnt der andere Vertragspartner auch die Verlängerung der unveränderten Preisvereinbarung ab, kann er sich nicht auf Ansprüche

wegen nicht vollständiger Erfüllung des Liefer-Rahmenvertrages berufen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 21 Absatz (8), Ziffer 22 Absatz (4) und Ziffer 24 Absätze (2) und (3) bleiben davon unberührt, solange die Preisvereinbarung aus Gründen scheitert, die der Anspruchssteller nicht zu vertreten hat.

Die vorstehenden Bedingungen lösen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen 10-2003 ab und gelten für alle ab dem 13.04.2022 geschlossenen Verträge.

Gundelsheim-Höchstberg, den 13.04.2022

Ehmann & Partner GmbH